

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zielgruppen-Anzeiger
"Tageblatt", Riesa

Amtsblatt

Gründungsdatum
18. 10.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 209.

Sonnabend, 7. September 1912, abends.

65. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Erpediteure bei Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Vorausbestellungen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebogens bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Belegblätter 43 mm breite Kopfsätze 18 Pf. (Vollpreis 12 Pf.) Betraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Verlagsdruck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 10. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Im diesjährigen Kaisermandat, an dem eine bayerische Kavallerie-Division teilnimmt, und bei der vorausgehenden Aufklärungsübung werden im Königreiche Sachsen voraussichtlich auch bayerische Feldgendarmarie-Patrouillen verwendet werden. Sie sind durch einen metallenen Ringtrager kenntlich und haben die in der Mandat-Ordnung und im Anhang zur Feldgendarmarie-Ordnung vorgesehenen Pflichten und Befugnisse. Für das Publikum kommen folgende Bestimmungen in Frage:
Die Patrouillen, zu denen Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie befehligt werden, sollen in erster Linie verhindern, daß die Truppenübungen (Versammlung, Marsch, Geseht, Wawat, Besprechungen usw.) durch Publikum gestört werden. Sie unterstützen die Landgendarmarie bei Aufrechterhaltung der Ordnung, im besonderen bei Abhaltung des Publikums vom Betreten besterter Flächen und bei Anweisung geeigneter Aufstellungspunkte. Ihren Anweisungen ist von Seiten der Zivilpersonen unbedingt Folge zu leisten. Die Patrouillen haben die Befugnis, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen.
Der Verwendungsbereich der bayerischen Kavallerie-Division im Königreiche Sachsen läßt sich im voraus nicht genau angeben.
Dresden, den 2. September 1912.
886a II C
6040
Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

Betreffend die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner

(§§ 145 ff. des Versicherungsgesetzes für Angestellte).

Die Wahl der Vertrauensmänner und Erfahrmänner für die Angestelltenversicherung — für die Arbeitgeber und Angestellten — findet statt:
am Sonntag, den 27. Oktober 1912,
von 11 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags, für den Wahlkreis, umfassend den Bezirk der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain.

Gewählt wird:
für Stimmbezirk A (§ 17 Abs. 2 der Wahlordnung) in Großenhain, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Großenhain mit Ausschluß der Stadt Großenhain im Sitzungssaale der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain,
für Stimmbezirk B in Radeburg, umfassend die Orte des Amtsgerichtsbezirks Radeburg im Hotel „Deutsches Haus“ dafelbst,
für Stimmbezirk C in Gröbba für die Orte des Amtsgerichtsbezirks Riesa mit Ausschluß der Stadt Riesa im Sitzungssaale des Gemeindevorstandes Gröbba.

Es sind zu wählen 6 Vertrauensmänner und 12 Erfahrmänner.
Die Vertrauens- und Erfahrmänner werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Vertrauens- und Erfahrmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.
Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, männlichen und weiblichen Geschlechts, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen.
Wahlberechtigt als Arbeitgeber sind — wenn sie nicht als Angestellte wahlberechtigt sind — auch

1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
2. bei juristischen Personen die Mitglieder des Vorstandes, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei anderen Handelsgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind. Sind hiernach für eine juristische Person oder Gesellschaft mehrere wahlberechtigte Personen vorhanden, so darf nur eine von ihnen das Wahlrecht ausüben.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben.

- Wählbar als Arbeitgeber sind, wenn sie nicht als Angestellte wählbar sind — auch:
1. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen,
 2. die Mitglieder des Vorstandes einer juristischen Person, die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die persönlich haftenden Gesellschafter bei anderen Handelsgesellschaften, soweit sie nicht von der Vertretung ausgeschlossen sind,
 3. die bevollmächtigten Betriebsleiter.

Weber wahlberechtigt noch wählbar ist, wer

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeiten zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Angestellte, die nach § 390 des Versicherungsgesetzes von der Beitragsleistung befreit sind, sind sowohl wahlberechtigt als auch wählbar.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundzügen der Verhältniswahl.
Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Vorschlagslisten für die Wahl bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltag, bei dem unterzeichneten Wahlleiter Regierungsrat Dr. Coccius, Königl. Amtshauptmannschaft, einzureichen.

Die Vorschlagslisten sind für die Arbeitgeber und die versicherten Angestellten getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens soviel Namen enthalten, als Vertrauensmänner und Erfahrmänner zu wählen sind; sie darf höchstens die doppelte Zahl solcher Namen aufweisen.

Die Vorgelegenen sind nach Vor- und Zunamen, Stand oder Beruf und Wohnort zu bezeichnen und in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mangels anderer ausdrücklicher Erklärung wird angenommen, daß die an erster Stelle Aufgeführten als Vertrauensmänner vorgeschlagen werden.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters unterschrieben sein.

Die Vorschlagsliste soll die Wählervereinigung, von der sie ausgeht, nach unterscheidenden Merkmalen kenntlich machen.

Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten gestrichen.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie nicht vorchriftsmäßig unterschrieben sind und der Mangel nicht rechtzeitig besehoben wird. Zwei oder mehr Vorschlagslisten können in der Weise miteinander verbunden werden, daß sie den Vorschlagslisten anderer Wählervereinigungen gegenüber als eine einzige Vorschlagsliste gelten. In diesem Falle müssen die Unterzeichner der Vorschlagslisten oder die bevollmächtigten Vertreter übereinstimmend spätestens bis zum Ablauf des ersten Tages vor dem Wahltag die Erklärung abgeben, daß die Vorschlagslisten miteinander verbunden sein sollen. Anderenfalls ist die Erklärung über die Verbindung ungültig.

Wird von den Arbeitgebern oder von den versicherten Angestellten bis zum 6. Oktober 1912 nur eine Vorschlagsliste eingereicht, so findet für die betreffende Gruppe keine Wahl statt. Die in der Vorschlagsliste gültig verzeichneten Personen gelten dann in der für den Wahlbezirk erforderlichen Zahl in der Reihenfolge des Vorschlags als von dieser Gruppe gewählt.

Die Wähler haben sich über ihre Wahlberechtigung auszuweisen. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde (dem Ortsvorsteher) des Betriebsortes ausgestellte Bescheinigung nach dem unten abgedruckten Muster. Die Arbeitgeber werden aufgefordert, sich die Bescheinigung ausstellen zu lassen.

Das Wahlrecht wird in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keinen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sie sind außerhalb des Wahlraums handschriftlich oder im Wege der Vereinfachung herzustellen.

Den Arbeitgebern ist es gestattet, an Stelle der persönlichen Stimmabgabe ihren Stimmzettel dem Wahlleiter unter Befolgung des Ausweises über ihre Wahlberechtigung brieflich einzusenden. Die erforderlichen Umschläge erhalten die Arbeitgeber auf Verlangen von dem Vorsteher der Wahl des örtlichen Stimmbezirktes ausgehändigt. Der Brief muß spätestens am 25. Oktober 1912 bei dem unterzeichneten Wahlleiter eingegangen sein. Nachträglich eingehende Stimmzettel sind ungültig.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Arbeitgeber, die mehr als fünfzig, aber nicht mehr als hundert versicherte Angestellte beschäftigen, haben zwei Stimmen. Für je weitere angefangene hundert versicherte Angestellte erhöht sich die Zahl um eine Stimme. Kein Arbeitgeber hat mehr als zwanzig Stimmen.

Hat ein Arbeitgeber mehrere Stimmen, so hat er jeden Stimmzettel in einem besonderen Umschlag zu verschließen.

Enthält ein Umschlag mehrere Stimmen, so gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleichlautend sind; andernfalls sind sie ungültig.

Der Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur in dem Stimmbezirk, in dem er wohnt, ausüben.

Es kann nur für unänderliche Vorschlagslisten gestimmt werden; auch die Reihenfolge der Vorgelegenen in der Vorschlagsliste darf nicht geändert werden.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war.

Ungültig ist ferner die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (§§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert worden ist.

Großenhain, den 6. September 1912.
Die Königl. Amtshauptmannschaft.
J. A.: Regierungsrat Dr. Coccius als Wahlleiter.

Muster
für die Bescheinigung der Arbeitgeber gemäß § 149 des
Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Dem zu wird bescheinigt,
Der
(Name des Arbeitgebers)
daß er regelmäßig mindestens einen (mehr als, aber nicht mehr
als) versicherte(n) Angestellte(n) nach dem Versicherungsgesetz für
Angestellte vom 20. Dezember 1911 beschäftigt.
..... den 19 ..
(L. S.)
(Unterschrift der Gemeindebehörde oder des
Ortsvorstehers.)

2071 a F.
Ueber das Vermögen der Zigarrengehilfeninhaberin Selma Ida vhl. Müller
geb. Wirth in Riesa wird heute am 6. September 1912, nachmittags 4 Uhr das
Kursverfahren eröffnet.

Der Notar Dr. Hieschmann in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 25. September 1912 bei dem Gerichte
anzumelden.
Es wird zur Beschaffung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl
eines anderen Verwalters, über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintraten.